

Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg

Der Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 7, Nummer 12, Artikel 150, S. 134 ff., vom 15. Dezember 2001), zuletzt geändert am 12. Februar 2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg Band 13, Nummer 7, Artikel 74 S. 98 f. vom 15. August 2007), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Höhe der Kirchensteuer

1. Die Diözesankirchensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer, mindestens 3,60 Euro und höchstens 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens.
2. Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des §51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen.
3. Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Glaubensgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), gilt Ziffer 2 entsprechend.

§ 2

Mindestbetragskirchensteuer

1. Es wird eine Mindestbetragskirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,00 Euro täglich.
2. Die Mindestbetragskirchensteuer wird nur erhoben, wenn Einkommen-(Lohn-)steuer festgesetzt wird.
3. Bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird keine Mindestbetragskirchensteuer erhoben.

§ 3

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

1. Das Erzbistum Hamburg erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Das besondere Kirchgeld ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenangehörigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das nach § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde gemeinsame zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt dient.

2. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gemäß § 7 Ziffer 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (jährlich)
	Euro	Euro
1.	30.000 bis 37.499	96
2.	37.500 bis 49.999	156
3.	50.000 bis 62.499	276
4.	62.500 bis 74.999	396
5.	75.000 bis 87.499	540
6.	87.500 bis 99.999	696
7.	100.000 bis 124.999	840
8.	125.000 bis 149.999	1.200
9.	150.000 bis 174.999	1.560
10.	175.000 bis 199.999	1.860
11.	200.000 bis 249.999	2.220
12.	250.000 bis 299.999	2.940
13.	300.000 und mehr	3.600

3. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

§ 4

Lohnsteuerpauschalierung

- In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer
 - im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 4,0 v. H.
 - im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 6,0 v. H.
 - im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Bistumsteil Mecklenburg 5,0 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.
- Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9,0 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.
- Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (§ 4 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung) gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Weist der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer 9,0 v. H. der pauschalierten Einkommensteuer.

§ 5
Schlussbestimmung

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt solange bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Hamburg, den 4. November 2008

L.S.

Franz-Peter Spiza
Generalvikar